

G E S C H Ä F T S O R D N U N G

für die Rechtsanwaltskammer Burgenland und ihren Ausschuss ¹⁾

§ 1

Name, Sitz

Die „Rechtsanwaltskammer Burgenland“ hat ihren Sitz in Eisenstadt.

§ 2

Organe

Die Organe der Rechtsanwaltskammer sind: die Plenarversammlung, der Ausschuss, der Präsident und der Disziplinarrat.

Plenarversammlung

§ 3

Aufgabenbereich

Die Plenarversammlung ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nach der Rechtsanwaltsordnung, dem Disziplinarstatut, dieser Geschäftsordnung und anderen Rechtsvorschriften in ihren Wirkungsbereich fallen.

§ 4

Einberufung

- 1) Die Plenarversammlungen sind durch den Präsidenten über Beschluss des Ausschusses einzuberufen.
- 2) Die ordentliche Plenarversammlung findet einmal jährlich statt.
- 3) Eine ausserordentliche Plenarversammlung ist einzuberufen, wenn der Ausschuss dies für nötig findet oder wenn dies wenigstens von einem Zehntel der Kammermitglieder verlangt wird. Das Verlangen ist schriftlich unter Bekanntgabe des Verhandlungsgegenstandes zu stellen. In diesem Fall ist die ausserordentliche Plenarversammlung binnen Monatsfrist nach Eingang dieses Verlangens einzuberufen.
- 4) Die Einberufung der Plenarversammlungen hat im schriftlichen Wege unter Bekanntgabe der Tagesordnung, der Zeit und des Ortes derselben zu erfolgen. Die Absendung dieser Einladung muss spätestens 4 Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgen.
- 5) Die Tagesordnung der Plenarversammlung wird vom Ausschuss festgelegt, wobei die von einem Fünftel der Kammermitglieder spätestens 2 Wochen vor der Plenarversammlung schriftlich verlangten Verhandlungsgegenstände in die Tagesordnung aufzunehmen sind.

¹⁾ Beschlossen in der Plenarversammlung der Rechtsanwaltskammer Burgenland vom 26.4.1991, Änderungen beschlossen in den Plenarversammlungen vom 30.06.1995, 27.05.1999, 18.06.2004, 13.06.2008, 15.05.2009, 07.05.2010, 21.05.2015, 11.05.2017, 20.06.2018 und am 22.06.2022
Genehmigt durch Bescheide des Bundesministeriums für Justiz vom 22.5.1991, 20.07.1995, 30.07.1999, 18.08.2004, 26.06.2008, 25.05.2009, 09.06.2010, 09.06.2015, 06.06.2017, 11.07.2018 und 22.09.2022

§ 5

Teilnahmerecht, Vertraulichkeit

- 1) Die Plenarversammlungen sind nur Kammermitgliedern und dem Personal der Kammerkanzlei zugänglich.
- 2) Die Plenarversammlungen können Beschlüsse oder Verhandlungspunkte für vertraulich erklären, wodurch die Mitglieder zur Wahrung der Geheimhaltung als Standespflicht gegenüber Nichtkammermitgliedern verhalten sind, soweit nicht Auskunfts- oder Zeugnispflicht Gerichten oder anderen Behörden gegenüber besteht.

§ 6

Versammlungsleitung

- 1) Der Präsident oder der Präsident-Stellvertreter, in deren Verhinderung das an Lebensjahren älteste anwesende Ausschussmitglied, führt in der Plenarversammlung den Vorsitz und leitet diese. Der Vorsitzende erteilt nach der Reihenfolge der Anmeldung den Rednern das Wort und bestimmt auch die Reihenfolge der Abstimmung über die gestellten Anträge, desgleichen die Berichterstatter.
- 2) Alle Anträge, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, dürfen nur behandelt werden, wenn die Dringlichkeit mit zwei Drittel der abgegebenen Stimmen gebilligt wird. Bei ausserordentlichen Plenarversammlungen dürfen nur jene Verhandlungsgegenstände behandelt werden, deren Beratung gem. § 4 Abs. 3 verlangt wurde oder die der Kammerausschuss noch zusätzlich auf die Tagesordnung gesetzt hat.
- 3) Vor der Abstimmung hat der Vorsitzende den Inhalt des Antrages bekannt zu geben.
- 4) Über Anträge auf Schluss der Wechselrede oder Vertagung ist sogleich abzustimmen. Vor der Abstimmung hat der Vorsitzende einen Redner gegen den Antrag und als letztem dem Antragsteller das Wort zu erteilen.

§ 7

Beschlussfassung

- 1) Die Abstimmung geschieht durch Handaufheben mit Gegenprobe. Auf vorheriges Verlangen von mindestens 5 Anwesenden muss die Abstimmung namentlich oder geheim mit Stimmzettel durchgeführt werden.
- 2) Stimmberechtigt sind alle Kammermitglieder. Jedes Kammermitglied hat nur eine Stimme, die persönlich oder durch ein hiezu bevollmächtigtes stimmberechtigtes Kammermitglied auszuüben ist. Das bevollmächtigte Kammermitglied darf für höchstens zwei weitere Kammermitglieder die Stimme abgeben. Der Vorsitzende hat nur bei Stimmengleichheit ein Stimmrecht.
- 3) Stimmenthaltungen sind zulässig. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind bei Ermittlung von Mehrheiten nicht zu berücksichtigen.

§ 8

Protokoll, Anwesenheitsliste

- 1) In jeder Vollversammlung ist ein Protokoll mit einer Anwesenheitsliste zu führen.
- 2) Hierzu bestimmt der Vorsitzende einen oder mehrere Schriftführer aus den anwesenden Kammermitgliedern oder aus dem Personalstand der Kammerkanzlei. Das Protokoll und die Anwesenheitsliste sind von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterfertigen und im Kammeramt zur Einsichtnahme aufzulegen.
- 3) Das Protokoll ist in möglichster Kürze zu führen. Es hat Anträge in ihrem Wortlaut, sowie die Abstimmungsart und das Abstimmungsergebnis festzuhalten. Die Genehmigung obliegt der nächsten Plenarversammlung.

§ 9

Wahlen

- 1) Die Wahl der Funktionäre der Rechtsanwaltskammer erfolgt gemäß den Bestimmungen der §§ 24, 25 Rechtsanwaltsordnung. Wahlvorschläge sind spätestens 3 Wochen vor dem Tag der Plenarversammlung von mindestens 5 Kammermitgliedern beim Ausschuss einzubringen. Der Ausschuss hat zeitgerecht eingelangte Vorschläge schriftlich oder über Intranet der Rechtsanwaltskammer Burgenland allen Kammermitgliedern bekannt zu geben.
- 2) Die Wahlen erfolgen in der ersten Plenarversammlung des Jahres, in dem sie notwendig werden. Notwendige Ergänzungswahlen können in jeder Plenarversammlung stattfinden. Die neugewählten Kammerfunktionäre treten erst nach Beendigung der betreffenden Plenarversammlung in Tätigkeit.
- 3) Vor der Wahl sind zwei Stimmzähler vom Vorsitzenden zu bestimmen. Sodann fordert der Vorsitzende alle Anwesenden zur Abgabe der Stimmzettel auf und erklärt nach angemessener Wartefrist die Wahl für geschlossen, worauf die Stimmzähler das Wahlergebnis feststellen und dieses vom Vorsitzenden verlautbart wird.

Ausschuss

§ 10

Wirkungsbereich

Der Ausschuss hat die zur Wahrung der Ehre, des Ansehens und der Rechte des Anwaltsstandes und seiner Mitglieder erforderlichen Maßnahmen zu treffen und die ihm gemäß § 28 Rechtsanwaltsordnung zugeordneten Aufgaben zu erfüllen.

§ 11

Zusammensetzung des Ausschusses

- 1) Der Ausschuss besteht aus dem Präsidenten, dem Präsident-Stellvertreter, 3 weiteren Mitgliedern, die Rechtsanwälte sind und einem weiteren Mitglied, das Rechtsanwaltsanwärter ist.
- 2) Der Präsident, der Präsident-Stellvertreter, die Prüfungskommissäre zur Rechtsanwaltsprüfung und die Rechnungsprüfer werden von allen Kammermitgliedern gewählt.
- 3) Die Mitglieder des Ausschusses aus dem Kreis der Rechtsanwälte werden auf eine Dauer von 4 Jahren gewählt. Stimmberechtigt sind alle Rechtsanwälte, die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer sind.
- 4) Das Mitglied des Ausschusses aus dem Kreis der Rechtsanwaltsanwärter wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Stimmberechtigt sind alle Rechtsanwaltsanwärter, die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer sind.
- 5) Die Amtsführung der gewählten Organe ist unentgeltlich, mit dieser verbundene Barauslagen sind zu ersetzen.

§ 12

Teilnahmerecht, Vertraulichkeit

- 1) Die Ausschusssitzungen sind nur Ausschussmitgliedern und dem protokollführenden Kammersekretär zugänglich, sofern der Ausschuss nichts anderes verfügt. Der Ausschuss kann insbesondere auch andere Kammermitglieder zur Beratung ohne Stimmrecht beiziehen.
- 2) Die Mitglieder des Ausschusses sind zur Verschwiegenheit über vertrauliche Vorgänge im Ausschuss verpflichtet. Vertraulich sind alle Personalsachen und solche, die ausdrücklich für vertraulich erklärt werden.

§ 13

Beschlussfassung, Sitzungsleitung

- 1) Der Ausschuss hält seine Sitzungen mindestens sechsmal jährlich ab. Er ist bei Anwesenheit von 3 Mitgliedern, einschließlich Präsident oder Präsident-Stellvertreter, beschlussfähig und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorsitzende hat nur bei Stimmgleichheit ein Stimmrecht.
- 2) Im Ausschuss führt der Präsident, im Falle seiner Verhinderung der Präsident-Stellvertreter, bei dessen Verhinderung das an Lebensjahren älteste Mitglied des Ausschusses den Vorsitz.

§ 14

Protokoll

Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das insbesondere Anträge in ihrem Wortlaut und das Ergebnis von Abstimmungen festzuhalten hat. Das Anführen des Wortlautes kann entfallen, wenn dieser in den vorliegenden Akten enthalten ist.

§ 15

Kassier

Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen Kassier.

Präsident, Ehrenpräsident
Disziplinarrat, Rechnungsprüfer
§ 16

Der Präsident

- 1) Der Präsident führt die laufenden Geschäfte. Er vertritt die Kammer und den Ausschuss nach außen und vollzieht deren Beschlüsse.
- 2) Der Präsident überwacht die Erledigung der Geschäftsstücke und die Durchführung der von der Plenarversammlung und dem Ausschuss gefassten Beschlüsse. Ihm obliegt die Aufsicht über die Kammerkanzlei. Er beruft die Sitzungen des Ausschusses ein und führt den Vorsitz.
- 3) Der Präsident bestimmt Mitglieder des Ausschusses zu Referenten und weist diesen Geschäftsstücke zur Behandlung zu.
- 4) Bei Verhinderung des Präsidenten tritt der Präsident-Stellvertreter in dessen Rechte und Pflichten. Falls auch dieser verhindert sein sollte, treten die Ausschussmitglieder nach ihrem Lebensalter an dessen Stelle.

§ 17

Ehrenpräsident

- 1) Die Plenarversammlung kann mit absoluter Mehrheit in öffentlicher Abstimmung beschließen, dass einem früheren Präsidenten, der diese Funktion mindestens 6 Jahre ausgeübt hat, der Titel „Ehrenpräsident“ der Rechtsanwaltskammer Burgenland zusteht.
- 2) Die Ehrenpräsidenten der Kammer sind berechtigt, an den Sitzungen des Ausschusses mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 18

Disziplinarrat

Für den Disziplinarrat der Rechtsanwaltskammer Burgenland besteht eine eigene Geschäftsordnung.

§ 19

Rechnungsprüfer

Bei der Plenarversammlung, in welcher die Wahl der Organe erfolgt, sind zwei Rechnungsprüfer zu wählen, die nicht dem Kammerausschuss angehören. Die Rechnungsprüfer haben die Richtigkeit der Kammerrechnung zu prüfen und der Vollversammlung hierüber zu berichten.

§ 19a

Delegierte zur Vertreterversammlung (§ 39 RAO)

Delegierte der Rechtsanwaltskammer, die nicht Kammerpräsident oder Rechtsanwaltsanwärter sind, werden in der Plenarversammlung aus dem Kreis der Mitglieder des Ausschusses durch die in die Liste eingetragenen Rechtsanwälte (§ 5 RAO, § 9 EIRAG) gewählt. Die Funktionsdauer jedes Delegierten endet jedenfalls, sobald er aus dem Ausschuss seiner Rechtsanwaltskammer ausscheidet, diesfalls ist eine Ersatzwahl vorzunehmen. Die Wahl eines Ersatzdelegierten im Voraus ist möglich.

§ 20

Mittlerweiliger Substitut, Kammerkommissär

- 1) Ein mittlerweiliger Substitut ist gemäß § 34a RAO für die Dauer der Verhinderung vom Ausschuss zu bestellen, wenn der Rechtsanwalt nicht selbst einen solchen namhaft gemacht hat. Ergibt sich im Rahmen der Tätigkeit eines mittlerweiligen Substituten im Interesse des betroffenen Rechtsanwaltes oder seiner Mandanten die Notwendigkeit der Wahrnehmung von Aufgaben nach § 34a Abs 2 letzter Satz RAO, so ist der mittlerweilige Substitut auf seinen Antrag hin auch zum Kammerkommissär zu bestellen.
- 2) Ein Kammerkommissär ist vom Ausschuss für einen Rechtsanwalt in den Fällen des § 34 Abs 1 und 2 RAO zu bestellen.
- 3) Wenn ein Rechtsanwalt innerhalb einer Woche nach dem Eintritt des Erlöschens oder Ruhens bei der Rechtsanwaltskammer anzeigt, dass er die ansonsten einem Kammerkommissär zukommenden Aufgaben gem. § 34a Abs 2 RAO wahrnehmen wird, und seitens des Ausschusses keine Gründe bekannt sind, die dagegensprechen, hat eine Bestellung eines Kammerkommissärs zu unterbleiben. Ein bereits bestellter Kammerkommissär ist in diesem Fall zu entheben.
- 4) Die Bestellung und Enthebung des mittlerweiligen Substituten oder des Kammerkommissärs ist auf der Website des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages unverzüglich und allgemein zugänglich bekanntzumachen.
- 5) Dem mittlerweiligen Substitut oder dem Kammerkommissär ist eine Bescheinigung seiner Funktion auszustellen.
Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist ein mittlerweiliger Substitut oder ein Kammerkommissär von seiner Funktion zu entheben.
- 6) Sind die Voraussetzungen gemäß § 34a Abs 7 RAO zur Enthebung des mittlerweiligen Substituten oder Kammerkommissärs gegeben, hat dieser einen Antrag auf Enthebung

zu stellen und die Gründe für eine Enthebung zu bescheinigen. Der Ausschuss hat die Enthebung auszusprechen.

Verfahrenshilfe, Amtsverteidigungen § 21

Reihenfolge der Bestellung

- 1) Der Ausschuss hat in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen Vertreter zur Verfahrenshilfe, Verteidiger gem. § 61 Abs. 2 StPO, Amtsverteidiger gem. § 61 Abs. 3 StPO, entgeltliche Vertreter gem. § 10 Abs. 3 RAO, und Abwesenheit- und Zustellungskuratoren zu bestellen.

Der Ausschuss hat für die Bestellung

- a) von Verteidigern gem. § 61 Abs. 2 StPO (Verfahrenshilfeverteidiger),
 - b) von Verteidigern gem. § 61 Abs. 3 StPO (Amtsverteidigern),
 - c) von Vertretern aufgrund gewährter Verfahrenshilfe in Zivilrechtssachen, in Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht, Bundesverwaltungsgericht, in Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof und vor dem Verwaltungsgerichtshof,
 - d) von Vertretern aufgrund gewährter Verfahrenshilfen in Strafsachen und in Zivilrechtssachen, die in erster Instanz bei einem Bezirksgericht anhängig sind oder anhängig waren,
 - e) (Anm: entfällt durch Beschluss der Plenarversammlung vom 21. Mai 2015)
 - f) von Vertretern zur entgeltlichen Vertretung, insbesondere nach § 10 Abs. 3 RAO,
 - g) von Abwesenheits- und Zustellungskuratoren,
getrennte Listen zu führen.
- 2) Der Ausschuss hat für die Bestellungen gem. Abs. 1 lit a eine Liste zu führen, in welche alle Rechtsanwälte des Kammersprengels, die nicht gem. § 24 von der Bestellung befreit sind, mit Anführung ihres Kanzleisitzes in alphabetischer Reihenfolge der Familiennamen aufzunehmen sind. Die Bestellung gem. Abs. 1 lit a erfolgt nach dieser Liste in alphabetischer Reihenfolge. Maßgebend ist der Zeitpunkt des Einlangens des jeweiligen Bestellungsansuchens in der Rechtsanwaltskammer Burgenland. Die örtliche Beziehung ist nach Möglichkeit insoweit zu berücksichtigen, dass für Parteien mit dem Wohn- oder Unternehmenssitz im Burgenland ein Rechtsanwalt mit dem Kanzleisitz in jener Region im Sinn des Abs. 3, in der sich dieser Sitz befindet, zu bestellen ist. Ist das nicht möglich, so ist ein Rechtsanwalt aus der anderen Region zu bestellen.
 - 3) Der Ausschuss hat für die Bestellungen gem. Abs. 1 lit b, c und e bis g gesonderte Listen für die Regionen Nord, bestehend aus dem Sprengel der Bezirksgerichte Neusiedl/See, Eisenstadt und Mattersburg, und Süd, bestehend aus dem Sprengel der Bezirksgerichte Oberpullendorf, Oberwart, Güssing und Jennersdorf, zu führen, in welche Rechtsanwälte mit dem Kanzleisitz in der jeweiligen Region in alphabetischer Reihenfolge der Familiennamen aufzunehmen sind.

Zur Vertretung ist in der zeitlichen Reihenfolge des Einlangens des jeweiligen Bestellungsansuchens in der Rechtsanwaltskammer Burgenland nach Möglichkeit ein Rechtsanwalt mit dem Kanzleisitz in jener Region, in der sich der Wohn- oder Unternehmenssitz der Partei befindet, zu bestellen. Ist das nicht möglich, so ist ein Rechtsanwalt aus der anderen Region zu bestellen.

Die Listen haben alle Rechtsanwälte des Kammersprengels zu umfassen, die nicht gem. § 24 von der Bestellung befreit sind.

In § 21 Abs 3 entfällt die Wortfolge „und Jennersdorf“ und ist zwischen Oberwart und Güssing anstelle des Beistriches das Wort „und“ einzufügen.

- 4) Für Bestellungen gem. Abs. 1 lit d sind gesonderte Listen für alle im Burgenland gelegenen Bezirksgerichtssprengel zu führen, in welche die Rechtsanwälte mit dem Kanzleisitz im Sprengel des jeweiligen Bezirksgerichtes in alphabetischer Reihenfolge aufzunehmen sind.
Zur Vertretung ist in der zeitlichen Reihenfolge des Einlangens des jeweiligen Bestellungsansuchens in der Rechtsanwaltskammer Burgenland ein Rechtsanwalt mit dem Kanzleisitz im Sprengel des Bezirksgerichtes, bei dem das Verfahren in I. Instanz anhängig ist oder anhängig war, zu bestellen. Wenn eine Bestellung innerhalb eines Bezirksgerichtssprengels nicht möglich ist, so ist ein Rechtsanwalt aus einem benachbarten Sprengel zu bestellen.
- 5) Für Parteien mit dem Wohn- oder Unternehmenssitz in Niederösterreich, im Komitat Győr-Sopron oder einem vergleichbaren, an das Burgenland angrenzenden Gebiet der Slowakei ist ein Rechtsanwalt mit dem Kanzleisitz in der Region Nord zur Vertretung gem. Abs. 1 lit b, c und e bis g zu bestellen. Für Parteien mit dem Wohn- oder Unternehmenssitz in der Steiermark, in den Komitaten Vas oder Zala oder einem vergleichbaren, an das Burgenland angrenzenden Gebiet Sloweniens ist ein Rechtsanwalt mit dem Kanzleisitz aus der Region Süd zur Vertretung gemäß Abs. 1 lit b, c und e bis g zu bestellen.
Für Parteien, für die ein Wohn- oder Unternehmenssitz nicht bestimmbar ist, und für Parteien, deren Wohn- oder Unternehmenssitz außerhalb der Bundesländer Burgenland, Niederösterreich und der Steiermark und außerhalb der vorgeschriebenen ausländischen Gebiete liegt, ist zur Vertretung gem. Abs. 1 lit b, c und e bis g ein Rechtsanwalt mit dem Kanzleisitz in der Region Nord zu bestellen.
- 6) In allen Fällen hat die Bestellung in alphabetischer Reihenfolge zu erfolgen, sofern der Ausschuss den Rechtsanwalt nicht nach dem Wunsch der Partei mit seinem Einvernehmen bestellt. Der Ausschuss soll Wünschen des Beschuldigten zur Auswahl der Person des Verteidigers im Einvernehmen mit dem namhaft gemachten Rechtsanwalt nach Möglichkeit entsprechen, er ist aber an diese Wünsche nicht gebunden.
- 7) Bescheide, in denen nach den in dieser Geschäftsordnung festgelegten Regeln lediglich über berechtigten Antrag ein Verfahrenshelfer namhaft gemacht wird, können ohne gesonderte Beschlussfassung des Ausschusses vom Kammersekretariat ausgefertigt und für den Ausschuss unterfertigt werden. Für andere Bescheide gelten die allgemeinen Verfahrensbestimmungen des Ausschusses der Rechtsanwaltskammer Burgenland.

§ 22

Überdurchschnittliche Belastung

Bei überdurchschnittlicher Belastung eines Rechtsanwaltes durch eine Bestellung oder das Zusammentreffen mehrerer Bestellungen (insbesondere hinsichtlich der Dauer der Vertretung in den Einzelfällen) kann der Ausschuss über Antrag des betreffenden

Rechtsanwaltes unter Zugrundelegung der dem Ausschuss vorgelegten Kostenabrechnungen einen angemessenen Ausgleich durch Unterlassung der Bestellung dieses Rechtsanwaltes für einen oder mehrere zukünftige Bestellungen gewähren.

§ 23

Enthebung

1) Kann der bestellte Rechtsanwalt die Vertretung oder Verteidigung aus einem gesetzlichen Grund oder wegen Befangenheit nicht übernehmen oder weiterführen, so ist er durch den Ausschuss auf seinen Antrag, auf Antrag der Partei oder von Amts wegen zu entheben und ein anderer Rechtsanwalt zu bestellen. Soweit der abberufene Rechtsanwalt aufgrund seiner Bestellung keine verrechenbare Leistung entfaltet hat, ist die durch die Abberufung beendete Bestellung nicht anzurechnen.

Im Falle des Todes des bestellten Rechtsanwaltes oder des Verlustes seiner Berechtigung zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft ist durch den Ausschuss von Amts wegen ein anderer Rechtsanwalt zu bestellen.

2) Wenn der an die Reihe kommende Rechtsanwalt gesetzlich berechtigt ist, die Vertretung in dem besonderen Fall abzulehnen, ist der nächste alphabetisch folgende Rechtsanwalt zu bestellen, in diesem Falle ist dem übergangenen Rechtsanwalt die nächstfolgende Vertretung zuzuteilen.

§ 24

Befreiung von Verfahrenshilfe, Anrechnung

1) Von der Bestellung im Rahmen der Verfahrenshilfe ist nur der Präsident befreit.

2) Den übrigen Mitgliedern des Ausschusses und den Rechtsanwälten, die Mitglieder eines Arbeitskreises oder einer Arbeitsgruppe des ÖRAK sind, wird pro Sitzung eine Verfahrenshilfe in Strafsachen angerechnet. Für jede beratende Sitzung und jede mündliche Verhandlung des Disziplinarrates ist jedem teilnehmenden Mitglied des Disziplinarrates, dem Kammeranwalt bzw. dem Kammeranwalt-Stellvertreter eine Verfahrenshilfe in Strafsachen anzurechnen, wenn es sich jedoch um die Teilnahme an einer beratenden Sitzung weder in der Funktion des Kammeranwaltes, des Untersuchungskommissärs oder des Vorsitzenden handelt, ist die Teilnahme an zwei beratenden Sitzungen für eine Anrechnung erforderlich. Jedem Untersuchungskommissär wird darüber hinaus pro Bestellung eine Verfahrenshilfe in Strafsachen angerechnet; wenn mehrere Bestellungen miteinander verbunden werden, ist dem Untersuchungskommissär nur eine zusätzliche Gutschrift zu gewähren.

3) Rechtsanwälte, die das Pensionsalter erreicht haben und aufgrund der Übergangsbestimmung der Satzung Versorgungseinrichtung, Teil A in das System Versorgungseinrichtung Teil A ALT optiert haben, sind von der Bestellung als Vertreter in Verfahrenshilfe- oder Amtsverteidigungssachen befreit.

§ 25

Befreiung in Härtefällen

Der Ausschuss kann über begründeten Antrag Rechtsanwälte, die durch Krankheit, Gebrechlichkeit oder aus anderen unabänderlichen erheblichen Gründen bei der Berufsausübung ernstlich behindert sind, für die Dauer dieser Behinderung oder für den Einzelfall von der Bestellung in Verfahrenshilfesachen befreien.

§ 26

Kostennote bei Verfahrenshilfe

Die zur Verfahrenshilfe bestellten Rechtsanwälte sind verpflichtet, unverzüglich nach Abschluss der Sache, jedenfalls aber bis zum 31. Jänner jeden Jahres für die Zeit des vorangegangenen Kalenderjahres Kostennote an den Ausschuss zu legen.

Listenföhrung, Mitglieder der Rechtsanwaltskammer,
Kanzleibetrieb

§ 26 a

Listenföhrung

- 1) Der Ausschuss föhrt im Wege des Kammersekretärs entsprechend den Beschlüssen des Ausschusses die Listen der Rechtsanwälte, der Rechtsanwalts-Gesellschaften und der Rechtsanwaltsanwörter sowie die Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte.
- 2) In die Liste der Rechtsanwälte sind insbesondere der Name, der Code, das Geburtsdatum, die Anschrift, der Kanzleisitz, das Eintragungsdatum sowie die Telefon- und Telefax-Nummer einzutragen.
- 3) In die Liste der niedergelassenen europäischen Anwörter sind die im vorstehenden Absatz angegebenen Daten einzutragen, darüber hinaus der Kanzleisitz in Österreih, die Berufsbezeichnung im Herkunftsland sowie die Berufsorganisation, der er im Herkunftsland angehört. Der niedergelassene europäische Anwalt ist verpflichtet, das Erlöschen seiner Genehmigung zur Berufsausübung in seinem Heimatstaat gemäß § 17 Abs. 4 EIRAG dem Ausschuss ohne Verzug anzuzeigen.
- 4) In die Liste der Rechtsanwalts-Gesellschaften sind folgende Angaben einzutragen:
 - a) die Art der Gesellschaft und die Gesellschaftsbezeichnung, bei einer Rechtsanwaltspartnerschaft oder Rechtsanwalts-GesmbH auch deren Firma und FB-Nummer
 - b) Name, Geburtsdatum und Anschrift und Kanzlei der zur Vertretung berechtigten Gesellschafter (Rechtsanwälte) sowie Name, Geburtsdatum und Anschrift der übrigen Gesellschafter
 - c) Kanzleisitz der Gesellschaft, Code, Telefon- und Telefax-Nummer der Gesellschaft
- 5) In die Liste der Rechtsanwaltsanwörter sind insbesondere der Name, der Code, das Geburtsdatum, die Privatanschrift des Rechtsanwaltsanwörters sowie Name und Kanzleisitz des ausbildenden Rechtsanwaltes samt Eintritts- und Austritts-Datum des

Rechtsanwaltsanwärters sowie das Datum der abgelegten Rechtsanwaltsprüfung einzutragen.

- 6) Alle Kammermitglieder sind verpflichtet, jede Änderung, insbesondere ihres Namens, ihrer Anschrift, ihres Kanzleisitzes, ihrer Telefon- und Fax-Nummer dem Ausschuss umgehend mitzuteilen.
- 7) Der Ausschuss führt über die von ihm ausgestellten Beglaubigungsurkunden ein Verzeichnis, in dem der Tag des Beginns und des Erlöschens des Vertretungsrechtes einzutragen ist. Der Ausschuss stellt die Beglaubigungsurkunden (Vertretungsausweis für Rechtsanwaltsgehilfen) aus.

§ 27

Mitglieder der Rechtsanwaltskammer

- 1) Mitglieder der Rechtsanwaltskammer sind die in die Liste der Rechtsanwälte der Rechtsanwaltskammer Burgenland eingetragenen Rechtsanwälte und die in die Liste der Rechtsanwaltsanwärter der Rechtsanwaltskammer Burgenland eingetragenen Rechtsanwaltsanwärter.
 - 1a) Die amtliche Legitimation ist im Falle der Streichung oder Löschung aus der Rechtsanwaltsliste, der Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte, oder aus der Liste der Rechtsanwalts-Gesellschaften sowie im Falle der Verzichtleistung auf die Ausübung der Rechtsanwaltschaft und für die Dauer einer mittlerweiligen Stellvertretung sowie bei Untersagung auf die Ausübung der Rechtsanwaltschaft durch den Disziplinarrat an den Ausschuss zurückzustellen.
- 2) Jedes Mitglied der Rechtsanwaltskammer ist verpflichtet, einer Vorladung des Ausschusses oder des mit der Sache betrauten Ausschussmitgliedes Folge zu leisten und abgeforderte Äußerungen und Erklärungen verantwortlich zu erstatten. Die unentschuldigte Nichtbeachtung der Aufträge und Vorladungen des Ausschusses ist dem Disziplinarrat zur weiteren Behandlung anzuzeigen.
- 3) Allen Mitgliedern der Rechtsanwaltskammer steht es frei, sich schriftlich an den Ausschuss zu wenden und dort Anträge zu stellen, welche hierauf vom Ausschuss in Beratung zu nehmen sind. Der hierüber gefasste Beschluss ist dem Antragsteller mitzuteilen.

§ 28

Aufsicht über Kammermitglieder

- 1) Dem Ausschuss obliegt die Aufsicht über die Rechtsanwälte. Das nach der Rechtsanwaltsordnung vor der Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte abzulegende Gelöbnis ist in die Hand des Präsidenten oder des Präsidenten-Stellvertreters abzulegen. Der Ausschuss stellt auf Antrag eine amtliche Legitimation für die Mitglieder der Kammer aus.
- 2) Dem Ausschuss obliegt die Aufsicht über die Rechtsanwaltsanwärter; der Ausschuss ist berechtigt und verpflichtet, die Voraussetzungen für die Eintragung der

Rechtsanwaltsanwärter, die Art ihrer Verwendung und die Gesetzmäßigkeit der Praxis zu überprüfen, zu diesem Zwecke Erhebungen zu pflegen und gegebenenfalls Aufträge zu erteilen.

- 3) Findet der Ausschuss, dass die von einem Rechtsanwaltsanwärter zurückgelegte Praxis den gesetzlichen Vorschriften nicht entspricht, hat er die Praxisbestätigung zu verweigern.
- 4) Der Rechtsanwaltsanwärter ist verpflichtet, das Ergebnis der Rechtsanwaltsprüfung dem Ausschuss anzuzeigen und nachzuweisen.

§ 29

Verkehr zwischen Organen der Rechtsanwaltskammer

Der Verkehr zwischen dem Ausschuss, dem Disziplinarrat und dem Kammeranwalt findet mündlich oder durch Übersendung der Akten in Urschrift statt. Der Ausschuss ist berechtigt, den Kammeranwalt zu beauftragen, gegen Beschlüsse oder Erkenntnis des Disziplinarrates Rechtsmittel zu erheben.

§ 30

Fertigung von Schriftstücken

- 1) Nachstehende Ausfertigungen sind vom Präsidenten oder Präsident-Stellvertreter eigenhändig zu unterschreiben:
 - a) die Beschlüsse über die Eintragung in die Rechtsanwaltsliste,
 - b) die Praxisbestätigung für Rechtsanwaltsanwärter,
 - c) Vertragsurkunden,
 - d) Rückstandsausweise und Vollstreckbarkeitsklausel,
 - e) die amtlichen Ausweise der Rechtsanwälte, die Legitimationsurkunden der Rechtsanwaltsanwärter und die Beglaubigungsurkunden der Rechtsanwaltsgehilfen.
- 2) Alle anderen Ausfertigungen werden im Namen des Präsidenten oder des Präsident-Stellvertreters vom Kammersekretär mit dem Beisatz „Für die Richtigkeit der Ausfertigung der Kammersekretär“ unterschrieben, sofern der Präsident oder Präsident-Stellvertreter nicht eigenhändig zeichnen.
- 3) § 78 Abs 5 und 6 GOG sind sinngemäß anzuwenden.

§ 31

Geschlechtsneutrale Formulierung

Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

§ 32

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen der Geschäftsordnung

- 1) Diese Geschäftsordnung für die Rechtsanwaltskammer Burgenland tritt mit Genehmigung durch das Bundesministerium für Justiz, frühestens mit 07.05.2010 in Kraft.
- 2) Die Paragraphenüberschrift zu § 21 und § 21 Abs 1 in der Fassung des Beschlusses der Plenarversammlung vom 21.05.2015 tritt mit Genehmigung durch das Bundesministerium für Justiz in Kraft.
- 3) § 20 in der Fassung des Beschlusses der Plenarversammlung vom 11.5.2017 tritt mit Genehmigung durch das Bundesministerium für Justiz in Kraft. § 20 in der Fassung des Plenarversammlungsbeschlusses vom 21.5.2015 ist weiterhin anzuwenden, wenn die Bestellung zum mittlerweiligen Stellvertreter vor dem 1.1.2017 erfolgt ist.

§ 21 in der Fassung des Plenarversammlungsbeschlusses vom 11.5.2017 tritt mit 1.1.2018 in Kraft.
- 4) § 24 Abs 2 in der Fassung des Beschlusses der Plenarversammlung vom 22.6.2022 tritt mit Genehmigung durch das Bundesministerium für Justiz in Kraft.